



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

2. Luftschutz als Unterrichtsprinzip

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

1. die schon erwähnte Forderung des Erlasses, daß die Luftschutzunterweisung an allen deutschen Schulen durchzuführen ist — Luftschutz für alle,
2. den Einbau dieser Unterweisung in den Unterricht aller Fächer als einen Leitgedanken, als ein Unterrichtsprinzip — Luftschutz im Unterricht, nicht Luftschutz als Fach,
3. den Weg, wie dieser Einbau zu erfolgen hat.

1. Luftschutz für alle

Diese Forderung ist bereits eingehend begründet worden (s. S. 73). Sie ist die logische Folgerung aus der Auffassung, daß der Luftschutz ein Teil der Landesverteidigung, die Luftschutzarbeit in der Schule also ein Teil der wehrpolitischen Erziehung ist.

2. Luftschutz als Unterrichtsprinzip

Der Einbau der Luftschutzstoffe erfolgt im Rahmen des bisherigen Unterrichts und der vorhandenen Fächer. Es wird kein besonderes Fach „Luftschutz“ mit bestimmten Stundenzahlen eingeführt, sondern die zu leistende Arbeit auf alle geeigneten Fächer verteilt. Der „Luftschutzerlaß“ ist also nicht die Wege gegangen, die vorher bereits in einzelnen Ländern auf dem Gebiete der Luftschutzunterweisung beschritten worden waren und denen man gewisse Vorzüge nicht absprechen kann. Ohne Zweifel ist ein besonderes „Fach“ mit besonderen Lehrern für die Durchsetzung eines neuen Gedankens in der Schule ein großer Vorteil. Immer, wenn ein neues Lehrgebiet Eingang in die Schule sucht, wird von seinen Vertretern versucht werden, ein entsprechendes „Fach“ mit festen Stundenzahlen, klar umrissenen Aufgaben und Lehrzielen, mit Beurteilung der Leistungen in den Zeugnissen und Prüfungen usw. im Aufbau des Schulganzen einzurichten. Die auf der anderen Seite dadurch bedingte Gefahr der Zersplitterung der Schularbeit verbietet allerdings der Schulverwaltung meist, den an sie herangetragenen Wünschen zu entsprechen. Die Zahl der Fächer an unseren Schulen ist schon groß genug, sie darf nicht ohne zwingende Not vermehrt werden. Für die Einführung eines besonderen Faches „Luftschutz“ spricht vor allem die Vielseitigkeit des Ge-

bietes, das sich mit seinen Fragen weit in die Naturwissenschaften, die Medizin, die Rechtswissenschaft, die verschiedensten Gebiete der Technik, der Bevölkerungspolitik, der Propaganda usw. erstreckt. Dem kann nur ein vielseitig und gründlich vorgebildeter Lehrer in rechtem Umfange genügen, zumal wenn man sich vergegenwärtigt, in welcher Weise die Höhere Schule zu den Luftschutzfragen Stellung nehmen soll. Aber gerade diese Vielseitigkeit gibt wieder zu denken. Wo ist der Lehrer, der mit gleicher Sachkenntnis und gleichem methodischen Geschick so verschiedene Aufgaben meistern kann, die sonst der Historiker, der Jurist, der Chemiker, der Bauingenieur jeder für sich in einem kleinen Teilabschnitt übernommen hat? Nach einer Entwicklung von wenigen Jahren stehen wir heute wohl allgemein auf dem Standpunkt, daß es „den“ Luftschutzfachmann, der alle seine Teilgebiete beherrscht, nicht gibt. Es kann daher nicht bedauert werden, wenn von der Schule nicht das verlangt wird, was auch die Praxis des Lebens nicht mehr leisten kann. Luftschutz als Unterrichtsprinzip löst die Vielzahl der Fragen auf und verteilt sie auf die Stellen, die ihnen in der Schule sachlich und methodisch gewachsen sind, wenn sie sich nur bemühen, den ihnen zukommenden Anteil des Luftschutzwissens aufzugreifen und in ihre Arbeit einzubauen. Die dafür erforderliche Mehrarbeit aller Lehrenden muß im Interesse der Landesverteidigung geleistet werden. Daß der so eingeschlagene Weg möglich und erfolgversprechend ist, wurde bereits auf anderen Gebieten der Schularbeit bewiesen. Auch die allgemeine wehrgeistige Erziehung, der Luftfahrtgedanke, der Heimatgedanke, der Rassegedanke, allgemein das biologische Denken sind als solche Unterrichtsprinzipien in die nationalsozialistische Schule eingegangen. Sie durchdringen alle Fächer und wirken, richtig aufgefaßt und verständig gehandhabt, mehr in die Tiefe, als wenn ihnen eine Stelle im Schulaufbau als besonderes Fach zugebilligt worden wäre.

Andererseits wird man die Schwierigkeiten nicht übersehen, die in der Aufteilung eines Stoffgebietes auf zahlreiche Fächer liegen. Wiederholungen, Ueberschneidungen, ja Abweichungen in der Darstellung und Bewertung sind zu befürchten. Die letzteren werden allerdings um so mehr verschwinden, je besser und allgemeiner die Ausbildung aller Lehrenden ist. Gegen die zuerst genannten Schwierigkeiten kann man mit geeigneten organisatorischen Maßnahmen vorgehen, auf die später zurück-

gekommen werden soll. Wesentlicher ist ein Einwand, der grundsätzliche Bedeutung hat, weil er sich gegen die Zersplitterung der Luftschutzunterweisung wendet. Wenn der Schüler im Unterricht der verschiedensten Fächer vom Luftschutz hört, wenn hier diese, dort jene Maßnahme aus seinem großen Gebiet besprochen wird, so besteht allerdings die Gefahr, daß ihm das Ganze nicht als eine geschlossene Einheit entgegentritt, sondern ihm der Ueberblick fehlt und alles als ein Mosaik von Einzelfragen erscheint.

Der „Luftschutzerlaß“ berücksichtigt diese durchaus nicht wünschenswerte Möglichkeit und beseitigt sie in seinen „Richtlinien für die Behandlung des Luftschutzes im Unterricht der Schulen“ durch geeignete Vorschriften.

3. Der Luftschutz im Unterricht und die Führungsaufgabe des Schulleiters

Auf zwei Wegen soll der Einbau der Luftschutzstoffe in den Unterricht erfolgen:

1. durch gelegentliche Besprechung der Luftschutzfragen in allen dazu geeigneten Fächern — im folgenden kurz als „gelegentliche Unterweisungen“ bezeichnet,
2. durch pflichtmäßiges Erarbeiten gewisser Lehrstoffe in bestimmten Fächern nach genauen Richtlinien für die verschiedenen Schularten — im folgenden kurz als „Pflichtunterricht“ bezeichnet.

Die Vorschrift der Ziffer 2 sichert die feste Grundlage für die gesamte Luftschutzunterweisung und -erziehung. Sie fordert von den Schulen im naturwissenschaftlichen Unterricht und in der Leibeserziehung die Behandlung der wesentlichen Fragen:

- a) der Brandgefahr und des Brandschutzes,
- b) der Gasgefahr und des Gasschutzes, einschl. der Ersten Hilfe bei Kampfstoffverletzungen,
- c) des Verhaltens in Luftschutzräumen.

Ein Blick in die „Richtlinien“ (S. 333) zeigt die bereits früher erwähnte Tatsache, daß die Art der Behandlung in den verschiedenen Schularten ganz verschieden sein muß. Auch die Luftschutzunterweisung muß sich den allgemeinen Unterrichts- und Erziehungszielen dieser Schularten naturgemäß anpassen.